



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

[REDACTED]
[REDACTED]

Nur per E-Mail:

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON [REDACTED]

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 29.11.2021

GESCHÄFTSZ. 25-721/002 II#0500

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „Informationen zu dem in der Fachanwendung "e-Rezept"
eingesetzten "Hardware Security Modul (HSM)"“ [#226257]**

HIER Stellungnahme der gematik GmbH, Verfahrenshinweis

BEZUG Ihre E-Mail vom 20. Oktober 2021; meine Zwischennachricht vom 15. November 2021

[REDACTED]

die gematik GmbH hat auf meine Bitte hin eine Stellungnahme abgegeben.

- Zur bisherigen Nichtbescheidung Ihrer IFG-Anträge durch die gematik GmbH:

Die gematik GmbH hat mitgeteilt, dass das von Ihnen verwendete Funktionspostfach support@gematik.de <<mailto:support@gematik.de>> lediglich für interne Zwecke der gematik GmbH vorgesehen sei, aber nicht für externe Kommunikation. Jedenfalls seien Ihre aktuellen E-Mails nicht korrekt weitergeleitet worden. Ich habe die gematik GmbH um Antwort an Sie in Bezug auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) gebeten.

- Zu Ihrem Antrag auf Informationszugang bei der gematik GmbH:

In Bezug auf Ihren IFG-Antrag, mit welchem Sie insbesondere Zugang zu Spezifikationen zu dem im Betreff angegebenen Thema beantragt haben, hat mir die gematik GmbH Folgendes mitgeteilt: Sämtliche von der gematik erstellten Konzepte und Spezifikationen zu Komponenten und Diensten der Telematikinfrastruktur seien



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

grundsätzlich auf ihrem Fachportal veröffentlicht:
<https://fachportal.gematik.de/downloadcenter>.

Auskunftspflichtige Stellen haben die Option, Antragstellende gemäß § 9 Abs. 3 IFG auf allgemein zugängliche öffentliche Quellen zu verweisen, wenn darüber die beantragte amtliche Information in zumutbarer Weise beschafft werden kann. Dies kann hier in Bezug auf das öffentliche Fachportal in Betracht kommen. Sofern Sie in diesem Fall weitere Hinweise benötigen, *wie* die beantragten amtlichen Informationen im Fachportal aufzufinden sind, wenden Sie sich bitte an die gematik GmbH. Ich habe die gematik GmbH bereits entsprechend informiert.

Mithin gehe ich davon aus, dass die gematik GmbH sich nunmehr mit einer Antwort in angemessener Frist an Sie wenden wird und Ihrem Informationszugangsbegehren über positive Bescheidung oder Verweis auf das Fachportal der gematik GmbH entsprochen wird. Weitere rechtliche Überprüfungen habe ich daher nicht angestellt.

Vor diesem Hintergrund werde ich das Vermittlungsverfahren (Gz. 25-721/002 II#0500) abschließen.

P.S. Zur Klarstellung weise ich darauf hin, dass Ihr weiteres Vermittlungersuchen, das sich auf andere amtliche Informationen bezieht und von mir unter separatem Geschäftszeichen geführt wird, Gegenstand einer separaten Prüfung ist. Nach Abschluss der Prüfung erhalten Sie dazu gesonderte Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.